

Anlage 2

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Ortsbeiräte

Ortsbeiräte		Stellungnahme	Begründung der Verwaltung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 Hundeverordnung (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. S. 640)
01	Mitte	keine Stellungnahme	
02	Südstadt	<p>1. Auf der Anlage des Weinbergs</p> <p>2. Im Bereich Haltestelle Park Schönfeld und Frankfurter Straße 167 (Kasseler Gesundheitsparcours)</p>	<p><u>1. Dem Vorschlag wird zugestimmt.</u> Bei der Parkanlage auf dem Weinberg handelt es sich um eine öffentliche Parkanlage, die fast immer von einer größeren Anzahl von Menschen in ihrer Freizeit und/oder zur Erholung aufgesucht wird. Ein Kontakt mit Hunden ist möglich. Aufgrund des Freizeit- und Erholungscharakters der Anlage sind die Nutzer der Anlage häufiger als sonst weniger aufmerksam im Umgang mit herumlaufenden Hunden. Die Hundeverordnung (HundeVO) ermächtigt die Kommunen, auf von ihnen zu bestimmenden, der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, einen Leinenzwang vorzusehen. Hierfür ist als weitere Voraussetzung notwendig, dass die Fläche erkennbar eingegrenzt werden kann. Die von dem Ortsbeirat bezeichnete Fläche kann klar definiert werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen liegen vor, sodass die Parkanlage auf dem Weinberg zu einer anleinpflchtigen Fläche nach der Kasseler Hundeverordnung (KHVO) erklärt werden kann. An die vorgeschlagene Fläche grenzt der <i>Henschelgarten</i> an, der unter der lfd. Nr. 31 in der Anlage zu § 1 KHVO bereits als anleinpflchtige Fläche festgelegt wurde. Die lfd. Nr. 31 wird in der neuen Fassung der KHVO um die Fläche <i>Weinberggarten</i> ergänzt.^</p> <p><u>2. Dem Vorschlag wird teilweise zugestimmt.</u> Der vorgeschlagene Bereich wird teilweise als anleinpflchtige Fläche bestimmt. Bei der Fläche handelt es sich um eine öffentliche Parkanlage mit Erholungs-/Freizeitcharakter, die fast immer von einer Vielzahl von Personen zu diesem Zweck aufgesucht wird. Ein Kontakt mit Hunden ist nicht ausgeschlossen. Es ist davon auszugehen, dass diese Personen häufiger als sonst weniger aufmerksam im Umgang mit herumlaufenden Hunden sind oder aus Sicht des Hundes besondere Verhaltensweisen zeigen, die ein ungewöhnliches Verhalten des Hundes veranlassen können. Durch die Anleinpflcht sollen die Nutzer der Fläche im Rahmen der Gefahrenvorsorge durch freilaufende Hunde geschützt werden.</p>

			<p>Der Kasseler Sport- und Gesundheitsparcours sowie die davor und dahinter liegenden Grünflächen auf derselben Seite werden bei der notwendigen, konkreten Definition des umfriedeten Bereichs außen vor gelassen. Bei dem Kasseler Sport- und Gesundheitsparcours handelt es sich um eine Sportstätte. Die Verwaltung der Sportstätten obliegt dem Sportamt. Für Sportstätten gilt das Hausrecht. Somit kann für diesen Bereich keine Anleinpflcht nach der KHVO festgesetzt werden.</p> <p>Für die zusammenhängende Grünanlage, beginnend ab dem Fußweg seitlich des Kasseler Sport- und Gesundheitsparcours, liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, sodass diese zu einer anleinpflchtigen Fläche nach der KHVO erklärt werden kann.</p>
03	Vorderer Westen	keine Änderungsvorschläge	
04	Wehlheiden	Kuppe des Hügels zwischen der Buchenau-Kampfbahn und dem Fahrradweg aus der Anleinpflcht herausnehmen	<p><u>Der Vorschlag wird abgelehnt.</u></p> <p>Das bezeichnete Grundstück ist unter der lfd. Nr. 28 in der Anlage zu § 1 der aktuell gültigen Fassung der KHVO aufgeführt. Die Parkanlage ist als Spielwiese ausgewiesen. Die Anlage wird insbesondere von Kindern regelmäßig genutzt. Weiter grenzt ein Fahrradweg an die Spielwiese. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Festsetzung der Anleinpflcht gem. HundeVO werden weiterhin erfüllt. Im Rahmen der Gefahrenvorsorge für diesen besonders schützenswerten Personenkreis wird die Herausnahme der Anleinpflcht abgelehnt.</p>
05	Bad Wilhelmshöhe	keine Stellungnahme	
06	Brasselsberg	keine Änderungsvorschläge	
07	Süsterfeld/ Helleböhn	<p>1. Am Rennsteig - Grünzone 100 m in Höhe des Spielplatzes</p> <p>2. Schwarzwaldweg - Grünzone;</p>	<p><u>1. Der Vorschlag wird abgelehnt.</u></p> <p>Die Grünzone <i>Am Rennsteig</i> (ca. 100 m) in Höhe des Spielplatzes erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen nicht, da es sich nicht um eine Park-, Garten- oder Grünanlage handelt, die der Allgemeinheit zur Freizeit-/Erholungszwecken dient. Durchgangswege zu dem angrenzenden Spielplatz, die eine Anleinpflcht rechtfertigen können, sind nicht vorhanden. Die Grünzone hat vielmehr den Charakter eines Begleit-/Begrenzungsgrüns.</p> <p><u>2. Der Vorschlag wird abgelehnt.</u></p> <p>Bei der Grünzone handelt es sich nicht um eine öffentliche Park-, Garten- oder Grünanlage, die der Allgemeinheit zum Zweck der Freizeit und Erholung zur Verfügung steht. Die Grünzone, die sich innerhalb einer geschlossenen Wohnbebauung befindet, hat den Charakter eines Begleit-/ Begrenzungsgrüns. Die gesetzlichen</p>

		<p>3. documenta urbana - offener Wohnbereich zwischen Dönche und Heinrich-Schütz-Allee</p> <p>4. Fußweg westlich der Straßenbahntrasse - Grünanlage zwischen Schwarzwaldweg und Rhönplatz</p> <p>5. Eifelweg - Grünzone Eugen-Richter-Straße zwischen Sollingweg und Eifelweg ab Eugen-Richter-Straße bis einschl. KITA „Feldböhnchen“</p>	<p>Voraussetzungen für das Festsetzen einer Anleinpflcht liegen nicht vor.</p> <p><u>3. Der Vorschlag wird abgelehnt.</u> Der vorgeschlagene Bereich befindet sich innerhalb einer geschlossenen Wohnbebauung, wodurch es sich nicht um eine öffentliche Park-, Garten- und Grünanlage handelt. Die Grünflächen stehen den Bewohnern des Wohnbereichs zur Verfügung. Die gesetzlichen Voraussetzungen für das Festsetzen einer Anleinpflcht liegen nicht vor.</p> <p><u>4. Der Vorschlag wird abgelehnt.</u> Bei der Grünanlage handelt es sich nicht um eine Park-, Garten- oder Grünanlage, die der Allgemeinheit zum Zweck der Freizeit und Erholung zur Verfügung steht. Die Grünanlage bzw. die Grünzone hat vielmehr den Charakter eines Begleit-/Begrenzungsgrüns. Die gesetzlichen Voraussetzungen für das Festsetzen einer Anleinpflcht liegen nicht vor.</p> <p><u>5. Der Vorschlag wird abgelehnt.</u> Hierbei handelt es sich um keine öffentliche Fläche, sondern um ein privates Grundstück. Die HundeVO enthält ausschließlich Regelungen hinsichtlich einer Anleinpflcht für öffentliche Flächen. Die gesetzlichen Voraussetzungen für das Festsetzen einer Anleinpflcht liegen nicht.</p>
08	Harleshausen	keine Änderungsvorschläge	
09	Kirchditmold	keine Änderungsvorschläge	
10	Rothenditmold	keine Änderungsvorschläge	
11	Nord-Holland	keine Änderungsvorschläge; der OBR bittet darum, die Flächen (möglichst graphisch) auszuweisen, wo Hunde im Stadtgebiet frei laufen	<p>Die Gefahrenabwehrverordnungen der Stadt Kassel sind auf der Homepage der Stadt Kassel veröffentlicht. Die Anlage zu § 1 der KHVO, die eine Auflistung der anleinpflchtigen Flächen enthält, ist Bestandteil der KHVO und somit ebenfalls auf der Homepage der Stadt Kassel veröffentlicht. Weiter steht Hundehaltern und interessierten Bürgerinnen und Bürgern ein Informationsflyer mit dem Titel <i>Gassi gehen in Kassel</i> zur Verfügung. Dieser wird</p>

		können.	Hundebesitzern bspw. bei einer Neuanmeldung ihres Hundes beim Amt Kämmerei und Steuern mitgegeben.
12	Philippinenhof - Warteberg	Anleinplicht für das angrenzende Wäldchen inklusive der Schanze	<u>Der Vorschlag wird abgelehnt.</u> Gem. § 3 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und sonstigen öffentlichen Flächen im Gebiet der Stadt Kassel ist es untersagt, Tiere auf Kinderspielplätzen, auch Bolzplatz, oder als solche gekennzeichneten Liegewiesen mitzunehmen oder frei laufen zu lassen. Die gesetzlichen Voraussetzungen für das Festsetzen einer Anleinplicht liegen nicht vor.
13	Fasanenhof	keine Änderungsvorschläge	
14	Wesertor	keine Änderungsvorschläge	
15	Wolfsanger - Hasenhecke	1. Gemarkung Wolfsanger (Bereich zwischen „Vor der Hasenhecke“): Flur 5, Flurstück 1/5 und 1/6 (Sportplatz) 2. Gemarkung Wolfsanger (Bereich zwischen „Vor der	<u>Der Vorschlag wird abgelehnt.</u> Flur 5, Flurstück 1/5: Bei dem angegebenen Bereich handelt es sich nicht um eine Park-, Garten- oder Grünanlage, die der Allgemeinheit zu Freizeit-/Erholungszwecken zur Verfügung steht. Bei dem Bereich handelt es sich vielmehr um eine Freifläche mit zahlreichem Baumbestand. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese regelmäßig von einer Vielzahl von Personen zu Freizeit-/ Erholungszwecken aufgesucht wird, da sich innerhalb der Fläche auch keine ausgewiesenen Fußwege befinden. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO werden nicht erfüllt. Für diesen Bereich kann keine Anleinplicht festgesetzt werden. Gemäß der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und sonstigen öffentlichen Flächen im Gebiet der Stadt Kassel ist es untersagt, Tiere auf Kinderspielplätzen mitzunehmen oder frei laufen zu lassen. Dies gilt auch für Bolzplätze. Die gesetzlichen Voraussetzungen für das Festsetzen einer Anleinplicht sind daher nicht gegeben. Flur 5, Flurstück 1/6: Bei dem angegebenen Bereich handelt es sich um einen Spiel- und Bolzplatz. Die Verwaltung und die Nutzung obliegen dem Umwelt- und Gartenamt. Diesem obliegt das Hausrecht für diese Fläche. <u>2. Der Vorschlag wird abgelehnt.</u> Bei dem angegebenen Bereich handelt es sich nicht um eine Park-, Garten- oder Grünanlage, die der

		<p>Hasenhecke“ und „Auf der Hasenhecke“): Flur 9, Flurstück 66/2</p> <p>3. Die Stadt wird gebeten zu prüfen, ob Flur 6, Flurstück 34/33 (Gemarkung Wolfsanger „Hühnerberg“) als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist und dort bereits eine Anleinplicht besteht. Falls dies zutreffen sollte, bittet der Ortsbeirat um Aufstellung von entsprechenden Hinweisschildern auf den Zuwegungen.</p>	<p>Allgemeinheit zu Freizeit-/Erholungszwecken zur Verfügung steht. Bei dem Bereich handelt es sich vielmehr um eine Freifläche mit zahlreichem Baumbestand. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese regelmäßig von einer Vielzahl von Personen zu Freizeit-/ Erholungszwecken aufgesucht wird, da sich innerhalb der Fläche auch keine ausgewiesenen Fußwege befinden. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO werden nicht erfüllt. Für diesen Bereich kann keine Anleinplicht festgesetzt werden.</p> <p><u>3. Der Vorschlag wird abgelehnt.</u></p> <p>Bei der ausgewiesenen Fläche handelt es sich um ein Naturschutzgebiet. In Naturschutzgebieten besteht eine generelle Anleinplicht, da es sich um besonders schützenswerte Biotop mit seltener Flora oder Fauna oder beidem handelt. Entsprechende Hinweisschilder sind vor Ort aufgestellt.</p>
16	Bettenhausen	Dorfplatz Bettenhausen	<p><u>Dem Vorschlag wird zugestimmt.</u></p> <p>Gem. der HundeVO sind insbesondere in Fußgängerzonen oder Teilen davon alle Hunde an der Leine zu führen. Für welche Fußgängerzonen diese Regelung gilt, ist von der Gemeinde zu bestimmen. Der Dorfplatz ist aufgrund seiner Widmung und der dazugehörigen Beschilderung als Fußgängerzone ausgewiesen. Weiter grenzt ein Kinderspielplatz an den Dorfplatz. Es liegt nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit, dass freilaufende Hunde in diesen Anleinplichtbereich gelangen könnten. Die gesetzlichen Voraussetzungen für das Festsetzen einer Anleinplicht liegen vor.</p>
17	Forstfeld	Wilhelm-Koch-Platz (Forstbachweg/Ecke Ochshäuser Straße)	<p><u>Der Vorschlag wird abgelehnt.</u></p> <p>Bei dem Platz handelt es sich weder um eine Park-, Garten- oder Grünanlage, noch um eine Fußgängerzone. Zudem handelt es sich um eine kleine öffentliche Fläche, die ein Aufhalten einer Vielzahl von Personen nicht</p>

			<p>zulässt. Somit sind die gesetzlichen Voraussetzungen für das Festsetzen einer Anleinpflcht nicht gegeben.</p>
18	Waldau	<p>Gelände des Einkaufszentrums zwischen Breslauer Straße, Liegnitzer Straße und Görlitzer Straße</p> <p>2. Versorgungsstraße zwischen Vautswiesenweg und Breslauer Straße (ggü. dem Einkaufszentrum)</p> <p>3. Versorgungsstraße zwischen Liegnitzer Straße (ggü. dem Einkaufszentrum) und Waldemar-Petersen-Straße</p>	<p><u>1. Der Vorschlag wird abgelehnt.</u> Hierbei handelt es sich um keine öffentliche Fläche, sondern um ein privat genutztes Grundstück. Die HundeVO regelt eine Anleinpflcht nur für öffentliche Flächen. Somit sind die gesetzlichen Voraussetzungen für das Festsetzen einer Anleinpflcht nicht gegeben.</p> <p><u>2. Der Vorschlag wird abgelehnt.</u> Die Versorgungsstraße, welche sich innerhalb einer geschlossenen Wohnbebauung befindet, steht der Allgemeinheit nicht zum Zweck der Freizeit und Erholung zur Verfügung. Die gesetzlichen Voraussetzungen für das Festsetzen einer Anleinpflcht gem. der HundeVO liegen nicht vor.</p> <p><u>3. Der Vorschlag wird abgelehnt.</u> Die Versorgungsstraße, welche sich innerhalb einer geschlossenen Wohnbebauung befindet, steht der Allgemeinheit nicht zum Zweck der Freizeit und Erholung zur Verfügung. Die gesetzlichen Voraussetzungen für das Festsetzen einer Anleinpflcht gem. der HundeVO liegen nicht vor.</p>
19	Niederzwehren	keine Änderungsvorschläge	
20	Oberzwehren	keine Änderungsvorschläge	
21	Nordshausen	keine Änderungsvorschläge	
22	Jungfernkopf	keine Änderungsvorschläge	
23	Unterneustadt	<p>Spielplatz Jahnstraße/Arndtstraße</p>	<p><u>Der Vorschlag wird abgelehnt.</u> Gem. § 3 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und sonstigen öffentlichen Flächen im Gebiet der Stadt Kassel ist es untersagt, Tiere auf Kinderspielflächen oder als solche gekennzeichneten Liegewiesen mitzunehmen oder frei laufen zu lassen. Die gesetzlichen Voraussetzungen für das Festsetzen einer Anleinpflcht i S. d. HundeVO sind nicht gegeben.</p>